

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0054/2016

Beratung im **Stadtrat** am **16.06.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der FDP-Fraktion: Ehrenamtlicher Feuerwehrarzt

Stellungnahme/Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (LBKG) haben die kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz dafür Sorge zu tragen, dass Einheiten und Einrichtungen diesbezüglich den erforderlichen Bedürfnissen bereit stehen. Hinsichtlich der Funktion „Feuerwehrarzt“ enthält die Feuerwehrverordnung (FwVO) unter § 21 nähere Bestimmungen. Demnach **können** Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr von den Aufgabenträgern zum Feuerwehrarzt bestellt werden. Dessen Aufgabenschwerpunkte sollen die Mitarbeit in der Ausbildung, die Beratung und fachliche Unterstützung bei der konzeptionellen Alarm- und Einsatzplanung, die ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle sowie die Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen bilden.

Für die Aufgabenwahrnehmungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz bzw. für die Aufgaben der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist bisher diesbezüglich kein Anforderungsbedarf entstanden. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass eine fachliche Beratung und Unterstützung innerhalb der Stadt Koblenz auf vielfache alternative und bewährte Weise gewährleistet wird. Für die Bedürfnisse und Anforderungen des hauptberuflichen Personals der Berufsfeuerwehr steht maßgeblich das in der Stadtverwaltung etablierte betriebliche Gesundheitsmanagement zur Verfügung. In gemeinsamen Abstimmungsgesprächen konnten hierbei bereits mehrfach einvernehmliche Optimierungen sowohl für den Dienstbetrieb als auch für den Einsatzdienst erzielt werden. Auch die persönliche Unterstützung einzelner erkrankter Mitarbeiter verlief bisher stets vorbildhaft. Für weitere medizinische Untersuchungen ist zudem der Amtsarzt des Gesundheitsamtes zuständig. Darüber hinaus müssen sich sämtliche Einsatzbeamte einer regelmäßigen amtlichen Tauglichkeitsprüfung (G 26.3 Tragen von schwerem Atemschutz) unterziehen, welche beim TÜV in Koblenz vollzogen wird. Für die Durchführung des Dienstsports steht dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz seit über 2 Jahren eine Mitarbeiterin des Eigenbetriebes Kommunalen Servicebetrieb Koblenz/ EB 70 als ausgebildete Sporttherapeutin aktiv zur Verfügung. Die Anzahl der sportlichen Dienstunfälle konnte damit reduziert werden.

Auch für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ist bis dato kein Bedarf an Beratung aufgekommen. Für die ehrenamtlichen Atemschutzgeräteträger sind gleichermaßen die Tauglichkeitsprüfungen beim TÜV Koblenz zu absolvieren.

Es gilt weiterhin festzuhalten, dass aufgrund der vorhandenen zahlreichen Rettungsmittelressourcen (einschließlich Notärzte) im Stadtgebiet Koblenz bisher stets eine ausreichende Eigenschutzabsicherung der Einsatzkräfte an den Einsatzstellen gewährleistet werden konnte. Zusätzlich stehen im Bedarfsfall neben den Einsatzfunktionen Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst auch die Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst des DRK Koblenz mit ausgebildeten Sanitätspersonal und Ärzten schnell an der Einsatzstelle bereit.

Auf Grund des in Koblenz gelebten und bewährten Netzwerkes der Hilfsorganisationen erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungs- und Unterstützungsaustausch auf allen Ebenen, wie z.B. über den gemeinnützigen Verein „Notfallforum Koblenz e.V.“. Dies gilt auch für die ärztliche Beratung, welche zusätzlich durch die beiden in der Integrierten Leitstelle Koblenz ansässigen „Ärztlichen Leiter Rettungsdienst“ unterstützt werden.

Abschließend ist aus Sicht des Amtes 37 festzuhalten, dass eine umfassende ärztliche und medizinische sowie sportliche Begleitung der Angehörigen Feuerwehr Koblenz gewährleistet ist. Ein Fehlbedarf ist bisher nicht aufgetreten. Das etablierte System hat sich bestens bewährt. Da es sich bei der Einführung der Funktion „Feuerwehrarzt“ um eine mögliche Variante der medizinischen Fachberatung handelt, besteht für die Stadtverwaltung keine Einführungspflicht. Unter der Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sieht das Amt 37 **keinen Bedarf** einen Feuerwehrarzt zu ernennen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund der vorgetragenen Stellungnahme von der Ernennung eines ehrenamtlichen Feuerwehrarztes abzusehen